№. 51.



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 22. December 1860.

Bekanntmachungen.

Betreffend den Schutz gewisser Vögel-Arten.

Auf Grund der §§ 11 und 13 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Umfang des Regierungs-Bezirks erlassen.

§ 1.

Das Fangen, Schießen oder Tödten nachstehender Vögelarten:

Der Nachtigallen, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Laubvögel, Grasmücken, Steinschwätzer, Wiesenschwätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirolen, Drosseln (Amseln), Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Staare, Dohlen, Racken (Mandelkrähen), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckucke, Spechte, Wendehälse, Eulen (mit Ausschluß der Uhu's) und der Bussarde (Mauser- oder Mäusefalken),

deren überwiegende Nützlichkeit, durch Vertilgung von Insekten und anderem Ungeziefer außer Zweifel ist, wird alljährlich für die Zeit vom 1. Dezember bis 15. September hiermit untersagt

§ 2.

Alle Vorrichtungen zum Fangen der genannten Vögel, namenrlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen u. s. w., so wie das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und im Hausirhandel während der im § 1 bezeichneten Schonzeit, das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vögelarten wird hiermit gleichfalls verboten.



§ 3.

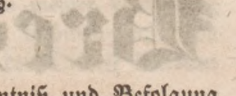
Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rhlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§ 4.

Alle früheren entgegenstehenden Verordnungen resp. Amtsblatt=Bekanntmachungen werden aufgehoben.

Breslau, den 6. Dezember 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. gez. von Götz.



Vorstehende Amtsblatt=Verordnung (St. 50, S. 255) bringe ich zur Kenntniß und Befolgung der Orts=Polizei und Ortsbehörden des Kreises, und nehme hierbei Bezug auf meine Kreisblatt=Bekanntmachung vom 6. Mai 1858 (Nr. 19, S. 84) die Schonung der Wald= und Singvögel betreffend.

Breslau, den 18. Dezember 1860.

Die Schiedsmanns=Geschäfts=Nachweisungen, welche mit meiner Kreisblatt=Verfügung vom 9. November c. (S. 275) gefordert werden, fehlen noch für diese Bezirke der Herren Schiedsmänner

Klose in Arnoldsmühle, Kraker v. Schwarzenfeld in Bogenau, Gernoth in Carlowitz, von Beaufort in Gabitz, Lindner in Gniechwitz, Krumphold in Guhrwitz, Schöbel in Kottwitz, Barchewitz in Krietern, Klee in Mandelau (für Uhlig), Glemmnitz in Kl.=Nädlitz, Ueberrück in Oderwitz, Dr. Neumann in Pöpelwitz, Koschny in Rothsürben, Schröter in Neu=Schliesa, v. Fehrentheil in Schmolz, Goßow in Schönborn, Neide in Seschwitz, Lewald in Sillmenau, Stichel in Treschen, Mündner in Zimpel,

und sind **bis 2. Januar 1861** zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten hierher einzureichen. Dies ist den Herren Schiedsmännern von den Dorfgerichten bekannt zu machen.

Breslau, den 17. Dezember 1860.

(Gefunden.) Von 2 Männern aus Strachwitz wurde am 13. d. M. eine 6—7 Ellen lange Eisenschiene gefunden, welche der rechtmäßige Eigenthümer bei dem Dorfgericht Mariahöfchen zurückempfangen kann.

Breslau, den 19. Dezember 1860.

Ein schwarzer männlicher Vorsteh=Hund hat sich bei dem Dominial=Förster zu Malkwitz eingefunden, woselbst der rechtmäßige Besitzer solchen zurückempfangen kann.

Breslau, den 18. December 1860.

(Diebstahl.) In abgewichener Woche wurde aus der Fabrik=Böttcherei zu Jackschönau der kupferne Ausschlag eines hölzernen Kastens, circa 50 Pfund schwer, in einem Werthe von 15—17 Thlr. gestohlen.

Demjenigen, welcher den Dieb zur Anzeige bringt, so daß er zur Bestrafung gezogen werden kann, werden 5 Thlr. Belohnung zugesichert.

Breslau, den 19. December 1860.

(Diebstahl.) In der Nacht vom 19. zum 20. d. M. wurde von Dieben das Zinkdach der circa 200 Schritte vom Fabrik=Gebäude zu Klettendorf gelegenen Knochenbrennerei theilweis abgedeckt und entwendet, und empfehle ich den Orts= und Polizei=Behörden die Vigilanz auf die Diebe.

Breslau, den 20. Dezember 1860.

Fortsetzung der Nachweisung der Inhaber von Jagdscheinen.

Name und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum	Name und Wohnort des Inhabers.	Gültigkeit des Jagdscheines bis zum
	1861.		1861.
Herrmann Prisemuth in Neukirch.	5. Dezbr.	Gerichts=Scholz Sternagel zu Wilkowitz.	15. Dezbr.
Generalpächter Forgwer zu Wessig.	dito.	Wirthsch.=Insp. Bruckauf zu Sadewitz.	17. dito.
Wirthsch.=Insp. Bruckauf in Kentschkau.	6. dito.	Rittgutsb. Werther zu Kl. Masselwitz	ditto.
Gottfried Klee in Wilkowitz.	dito.	Gastwirth Klippel zu Wirrwitz.	dito.
Bauergutsb. Weigelt zu Wiltschau.	7. dito.	Kunstgärtner Albrecht zu Kl.=Gandau.	dito.
Gimmler dito.	dito.	Rittgutsb. Boas zu Cattern.	18. dito.
Gerichts=Scholz Hübner zu Oswitz.	8. dito.	Wirthsch.=Insp. Baganz in Cattern.	diro.
dito. Meyer zu Thauer.	dito.	Baron v. Rothkirch in Gr.=Schottkau.	dito.
Freigutsb. Wittke zu Bischwitz.	11. dito.	Zimmermstr. Kuvecke in Neudorf=Com.	dito.
Beamter Hochmuth zu Leipe.	12. Dezbr.	Wirthsch.=Verw. Tuma in Schmortsch.	19. dito.
Wirthsch.=Insp. Köstermann zu Klein=Tinz.	dito.	Bauergtsb. Kromeyer in Opperau.	dito.
Wirthsch.=Schreiber Scholtz dito.	dito.	Oekonom Klose in Gräbschen.	dito.
Generalpächter Lieutenant Koschny zu Rothsürben.	13. dito.	Chaussee=Zoll=Einnehmer Menda in Pöpelwitz.	dito.
Rittgutsb. Pomme zu Pollogwitz.	15. dito.	Ger.=Scholz Schindler in Cammelwitz.	dito.
Wirthsch.=Aufseher Kusche zu Pollogwitz.	dito.		

Breslau, den 19. Dezember 1860.

Aufenthalts=Ermittelung.

Polizeilich ist zu ermitteln:

Die unverehelichte Anna Rosina Hürdler, 24 Jahr alt, katholisch, geboren den 4. März 1836 zu Wasserjentsch hiesigen Kreises, Tochter des zu Wasserjentsch verstorbenen Schaffer Gottlieb Hürdler; zuletzt in Marienau in Diensten.

Breslau, den 20. December 1860.

Der Königliche Landrath, Freiherr **v. Ende.**

Bekanntmachung.

Der Bauergutsbesitzer Teller zu Paschwitz, hiesigen Kreises, beabsichtigt in dem auf seinem Gute daselbst befindlichen massiven, mit Flachwerk eingedeckten Wohnhause, einen Vieh-Futter-Dampf-Apparat aufzustellen. Indem wir dieses Vorhaben auf Anweisung der Königlichen Regierung und in Gemäßheit des § 29 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß etwanige Einsprüche gegen Ausführung dieses Projekts binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden sind.

Breslau, den 14. Dezember 1860.

Königliches Rent-Amt als Orts-Polizei-Behörde.

Hilfsverein landwirthschaftlicher Beamten in Schlesien.

Die Herren Beamten, welche mich als ihren Deputirten zur General-Versammlung am 8. Dezember a. c. gewählt haben, lade ich zu einer Zusammenkunft am 30. Dezember 1860, Nachmittags 2 Uhr im König von Ungarn hierdurch ein.

Zweck der Versammlung ist:

1) Mittheilung der in der General-Versammlung gepflogenen Verhandlungen, betreffend das Statut.
2) Interimistische Wahl eines Kreis-Vorstandes und zweier Vorstandsmitglieder.
3) Vertheilung der vorläufig entworfenen Statuten (pro Exemplar 2 Sgr.)
4) Entgegennahme der zum Beitritt geneigten Mitglieder gegen ein Eintrittsgeld von 1 Thaler.

Abwesende Mitglieder können sich durch Anwesend schriftlich vertreten lassen, doch dürfen sich nicht mehr als drei Stimmen in einer Person vereinigen.

Schmolz, den 15. Dezember 1860.

v. Fehrentheil. Hoffmann, Stellvertreter.



Verleger Königl. Landraths-Amt Breslau. Druck von A. Neumann (vorm. Lucas) in Breslau, Schuhbrücke 32.